

An 61/12-B-03/019

**Bebauungsplanverfahren Nr. 03/019 - Östlich Kesselstraße
Ermittlung Planerischer Grundlagen
Ihr Schreiben vom 07.03.2016**

Aus Sicht der Abt. 67/7 nehmen wir folgendermaßen Stellung:

In Kapitel 3 des Teils A der Begründung zum vorliegenden B-Plan-Vorentwurf wird für den Erdgeschossfußboden der beiden geplanten Gebäude eine Mindesthöhenlage von 36,80 müNN genannt. Diese Höhe entspricht dem Bemessungshochwasser (BHW2004) für den Bereich Hafen von 36,50 müNN plus einem Zuschlag für Wellenschlag von 0,30 m und bietet damit für das Gebäude einen sinnvollen Hochwasserschutz.

Um die Erschließung der Gebäude und die Hochwasserfreiheit des weiter landeinwärts liegenden Hafengebietes auch bei Hochwasser zu gewährleisten, ist für das gesamte überplante Gebiet die Höhe von 36,80 müNN anzusetzen. Hier ist im B-Plan lediglich eine Höhe von 36,50 müNN angegeben. Alternativ kann auch das Gelände zwischen B-Plan und Hafenkopf des Hafenbeckens A auf 36,80 müNN erhöht werden um den Hochwasserschutz für das B-Plan-Gebiet zu erreichen.

gez. Wilmes